

Satzung des Sielverbandes Südertal

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasser-verbands-gesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. 2008 S. 86) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss-fassung durch den Verbandsausschuss vom 22. Februar 2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Auf-sichtsbehörde vom 01.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Sat-zung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen eine einheitliche, in der Regel die männliche Form verwendet. Diese Begriffe schließen die jeweils andere geschlechtsspezifische Form wertfrei mit ein.

Erster Abschnitt Name - Sitz - Verbandsgebiet - Mitglieder - Aufgaben - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3 und 6 WVVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Sielverband Südertal“ und hat seinen Sitz in Hemmingstedt, Kreis Dithmarschen. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVVG.
(2) Der Verband ist Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in Hemmingstedt.
(3) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Miele.
(4) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 8.540 ha groß und umfasst im Wesentlichen das Gebiet östlich der L 138 bzw. der Bahnlinie von Meldorf bis zum Barter Kleve, im Süden Flächen der Gemarkung Hindorf bis an die L 140 sowie Teile des Forstes Christianslust, im Osten Flächen von Frestedt und Süderhastedt bis nach Krumstedter Feld, im Norden orientiert sich die Grenze grob am Verlauf der B 431 bis Meldorf.
(5) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt.
(6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in 24 Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen.
(7) Der Verband führt als Dienstsegiel das Landessiegel mit der Inschrift „Sielverband Südertal“.

§ 2 (zu §§ 4, 6 und 22 WVVG) Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts und
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird von der Geschäftsführung fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3 (zu §§ 2 und 6 WVVG, § 2 LWVG) Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern sowie von Anlagen, die der Vorflut dienen und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Boden-luftaushalts,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen,
6. Maßnahmen zur Bewirtschaftung sowie zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
7. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes,
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und den kommunalen Körperschaften und
10. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und den Nachbarverbänden.
(2) Der Verband überträgt die Aufgabendurchführung der außerordentlichen Unterhaltung und des Neubaus von Anlagen zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auf den Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen.

§ 4 (zu §§ 5 und 6 WVVG) Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sowie den Bau und die Unterhaltung seiner Anlagen sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten:
1. Anlagenlisten und Gewässerpläne,
2. Bewirtschaftungs- und Gewässerpflegepläne sowie
3. die Ausbaupläne nach den §§ 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.771) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 (zu §§ 6 und 33 WVVG) Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die

Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen - gleich welcher Art - auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal oder Beauftragte des Verbandes zu dulden.
(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden.
Anlieger und Hinterlieger haben das Mähgut und den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 27 Abs. 2). Dieses gilt auch für öffentliche Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Mähgutes und des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6 (zu §§ 6 und 33 WVVG, §§ 48 und 75 Landeswassergesetz - LWVG) Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWVG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVBl. Schl.-H. 2008 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung nicht beeinträchtigt wird.
(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet.
(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
(4) Innerhalb eines Streifens von 7,5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden.
(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsschneise von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben.
(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten.
(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen oder erschweren.
(9) Rohrleitungen, Brücken, Überfahrten und Parzellenzufahrten sowie Grabenendverrohrungen im Zuge von Gewässern gemäß § 40 Abs. 2 LWVG, die von den jeweiligen Eigentümern oder Anliegern zu unterhalten sind, dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
(10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
(11) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen.
(12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
(13) Die Inanspruchnahme von Grundstücken nach den vorstehenden Absätzen geschieht grundsätzlich entschädigungslos.
(14) Die vorstehenden Bestimmungen gelten zugunsten des Oberverbandes Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen entsprechend.

§ 7 (zu §§ 44 und 45 WVVG) Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen.
(2) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6 und 46 WVVG) Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9 (zu § 49 WVVG) Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
(2) Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
(4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein.
(5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme zuzüglich dem sich aus dem Flächenbeitrag sowie aller Zu- und Abschläge nach § 21 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 LWVG ergebenden Wert der Beitragseinheiten (BE), aufgerundet auf volle Stimmen.
(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben nur ein gemeinsames Stimmrecht.
(7) Gewählt wird unter der Leitung des Vorstandsvorstehers; wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel.
(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 (zu § 49 WVVG) Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt.
(2) Für jedes Mitglied kann ein persönliches Ersatzmitglied gewählt werden.

§ 11 (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44 und 47 WVVG) Aufgaben des Verbandsausschusses

- Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbands-gesetz, das Landeswasserverbands-gesetz und diese Satzung zuge-wiesenen Aufgaben.
1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan, die Nachtrags-haushaltssatzung und den Nachtrags-wirtschaftsplan zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Jahresabschluss zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbands-ausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeartrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mit-gliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVVG abzugeben und
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in einer Höhe von mehr als 1.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

§ 12 (zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVVG) Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsaus-schusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sit-zungen ein und teilt die Tagesordnung mit.
(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsaus-schusses.
(4) Die Ausschussmitglieder erhalten in Höhe des der Sitzung ange-messenen Verzehrs Sitzungsgeld bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschä-digungsverordnung - EntschVO) vom 19. März 2008 (GVBl. Schl.-H. 2008 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung.
(5) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 (zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVVG, §§ 102 und 103 Landesverwaltungsgesetz - LVVG) Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind.
(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 (zu §§ 6 und 52 WVVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören der Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an.
(2) Die Mitglieder des Vorstandes

Fortsetzung auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 19

- 4. Grundbuchämter – Grundbücher und
- 5. Finanzämter – Einheitswerte.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

§ 29 (zu § 31 Abs. 4 WVG) Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3.866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 (zu §§ 262 ff. LVwG) Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. 1992 S. 243, 534) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23.10.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 534) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) vom 18. September 2017 (GVBl. Schl.-H. 2017 S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

Vierter Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31 (zu § 68 WVG) Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung umfangreicher Dokumente genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem die Dokumente eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Verbandes beim Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen unter der Internetadresse www.dhsv-dithmarschen.de.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34 (zu §§ 58, 59 und 67 WVG; § 22 LWVG) Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG bleibt unberührt.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und werden von dieser nach deren Bestimmungen bekannt gemacht.

§ 35 (zu § 72 WVG, WVG AufsVO) Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Dithmarschen.
- (2) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 WVG
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die Kreise Dithmarschen und Steinburg sowie die Ämter und Gemeinden und
 - 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Erträge des Erfolgsplanes.

§ 36 (zu § 58 Abs. 2 WVG) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Hemmingstedt, 05. März 2018

Sielverband Süderdal
Sielbandsvorsteher
Walter Kühl

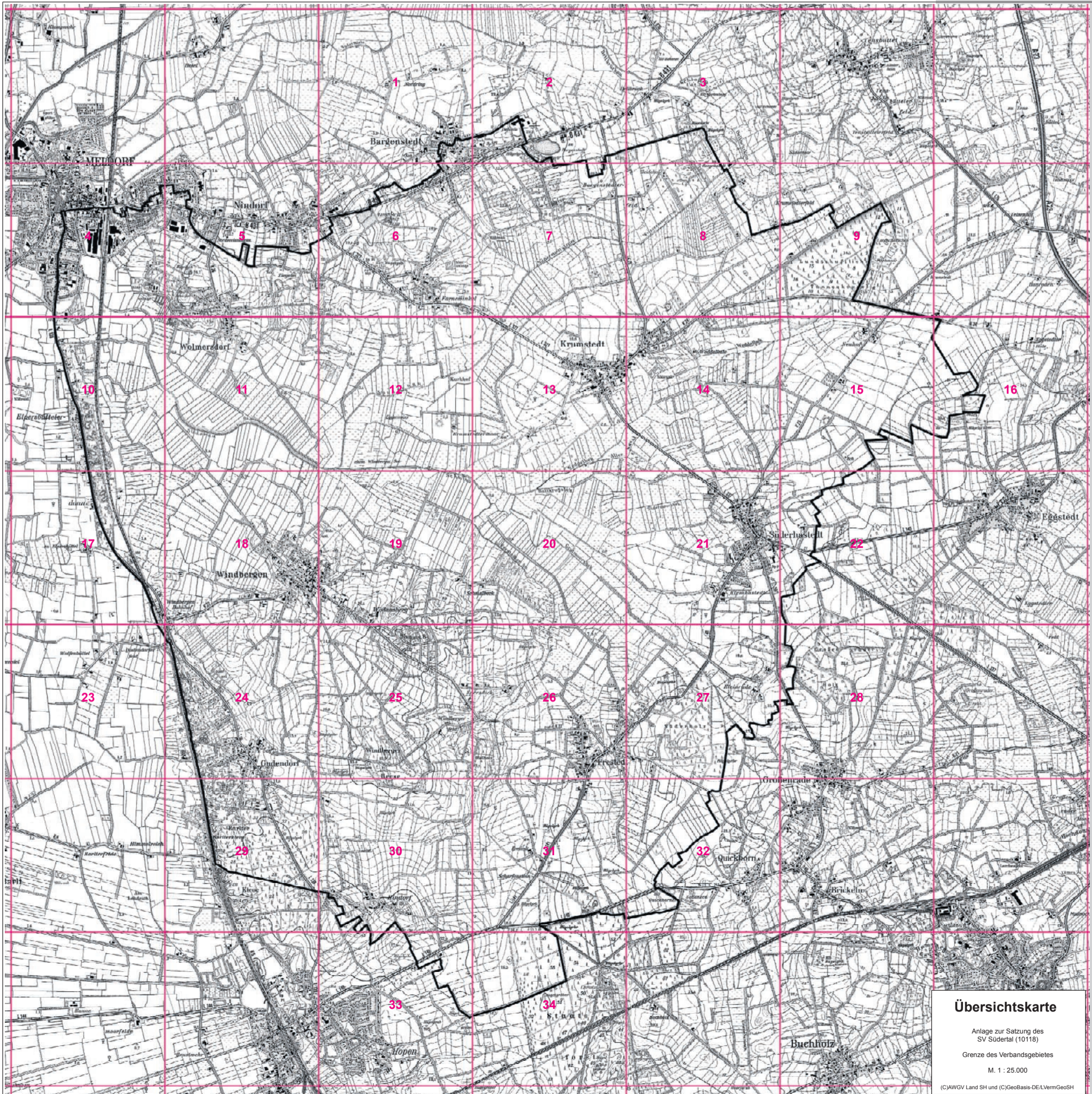
Bekanntgemacht durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Aufsichtsbehörde über den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und dessen Unterverbände.

Heide, 08. März 2018



KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Wasser,
Boden und Abfall
Im Auftrag
Jürgen Dittmann



Übersichtskarte

Anlage zur Satzung des
SV Süderdal (10118)

Grenze des Verbandsgebietes

M. 1 : 25.000

(C)AWGV Land SH und (C)GeoBasis-DE/LVermGeoSH